

## Vertrag

### über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen („Plambach Projekt 2020“)

#### Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);  
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als  
Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

#### Vertragsnehmer

**Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten-Grünau**

#### I

#### Gegenstand und Zweck

Ist die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Mainburg

Katastralgemeinde	Grundbuchseinlage (EZ)	Grundstücks Nr.	beanspruchte Fläche
<b>Mainburg</b>	<b>144</b>	<b>523 („Plambach“)</b>	

#### Nutzungsumfang:

Durch den akzentuierten rechten Bogen des Gerinnes im ggst. Bereich (GSt.Nr. 523, KG Mainburg) sind die linksseitigen Pralluferbereiche gefährdet. Dabei handelt es sich um den Zufahrtsweg auf Parz. 529 sowie in weiterer Folge um den Schutz der dahinterliegenden, bebauten Parzelle 428/25 und den Schutz der linksseitigen an den Plambach angrenzenden, in diesem Bereich parallel verlaufenden Landesstraße.

Geplant ist daher eine Verlegung des Gerinnes und dessen Sicherung mit Grobsteinen und Sohlgurten in Grobsteine auf eine Länge von etwa 60 m.

Die Republik Österreich stimmt diesem Vorhaben nach Maßgabe des wasserrechtlich bewilligten Projektes sowie nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen zu.

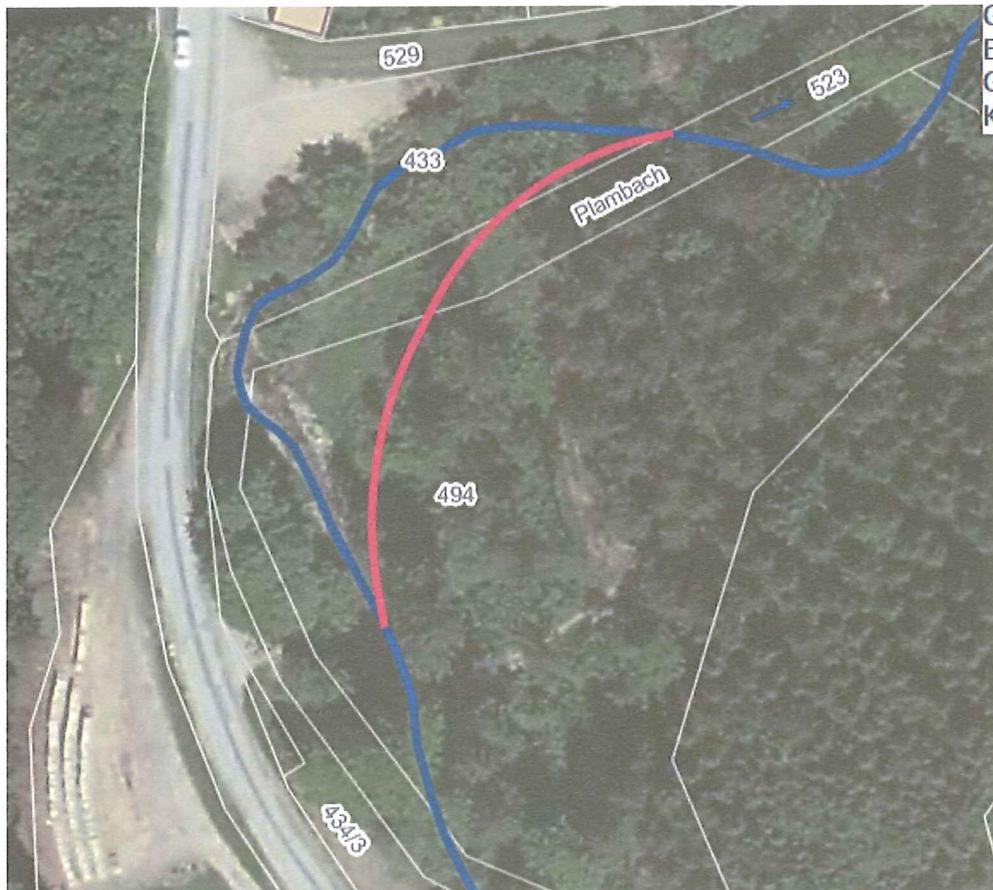
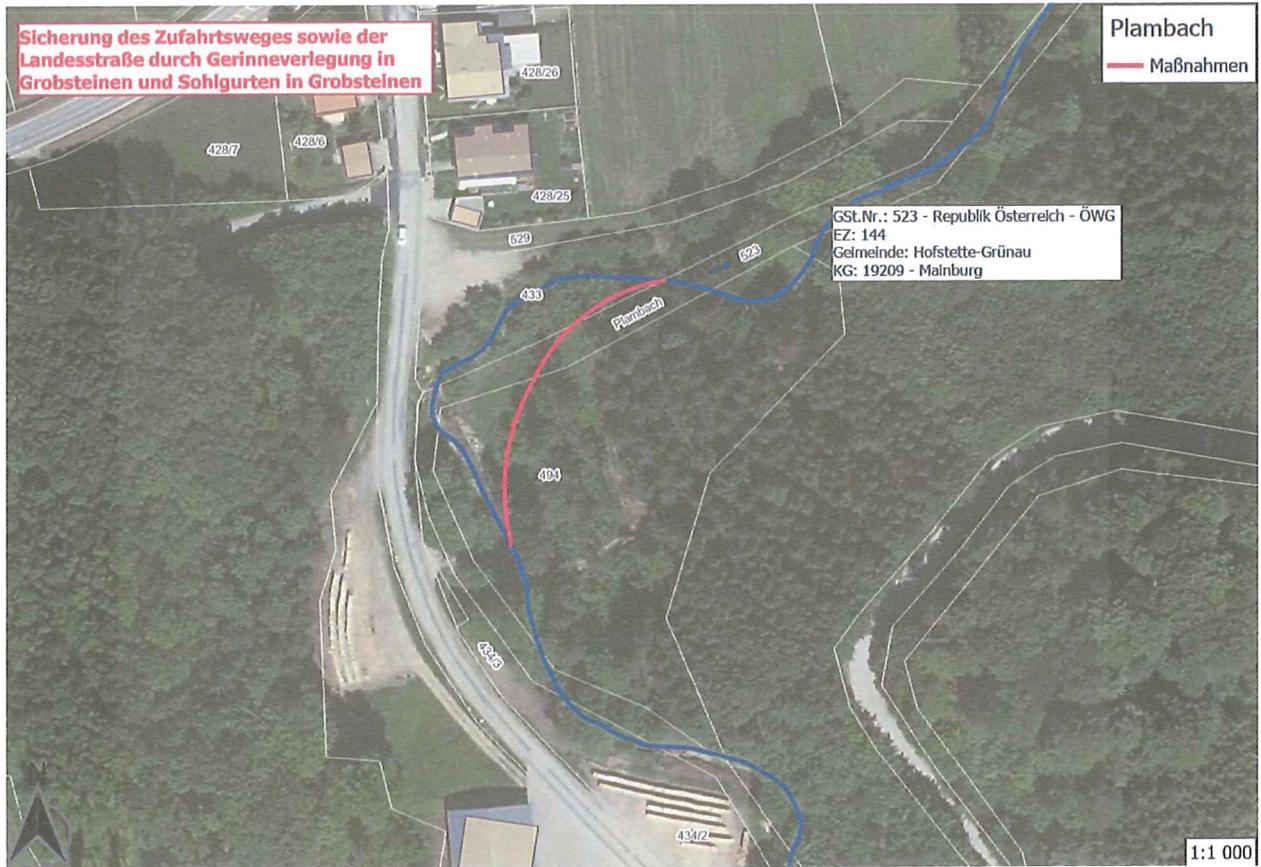
Lageplan und Technische Beschreibung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung: beiliegend

#### Erhaltungsbereich:

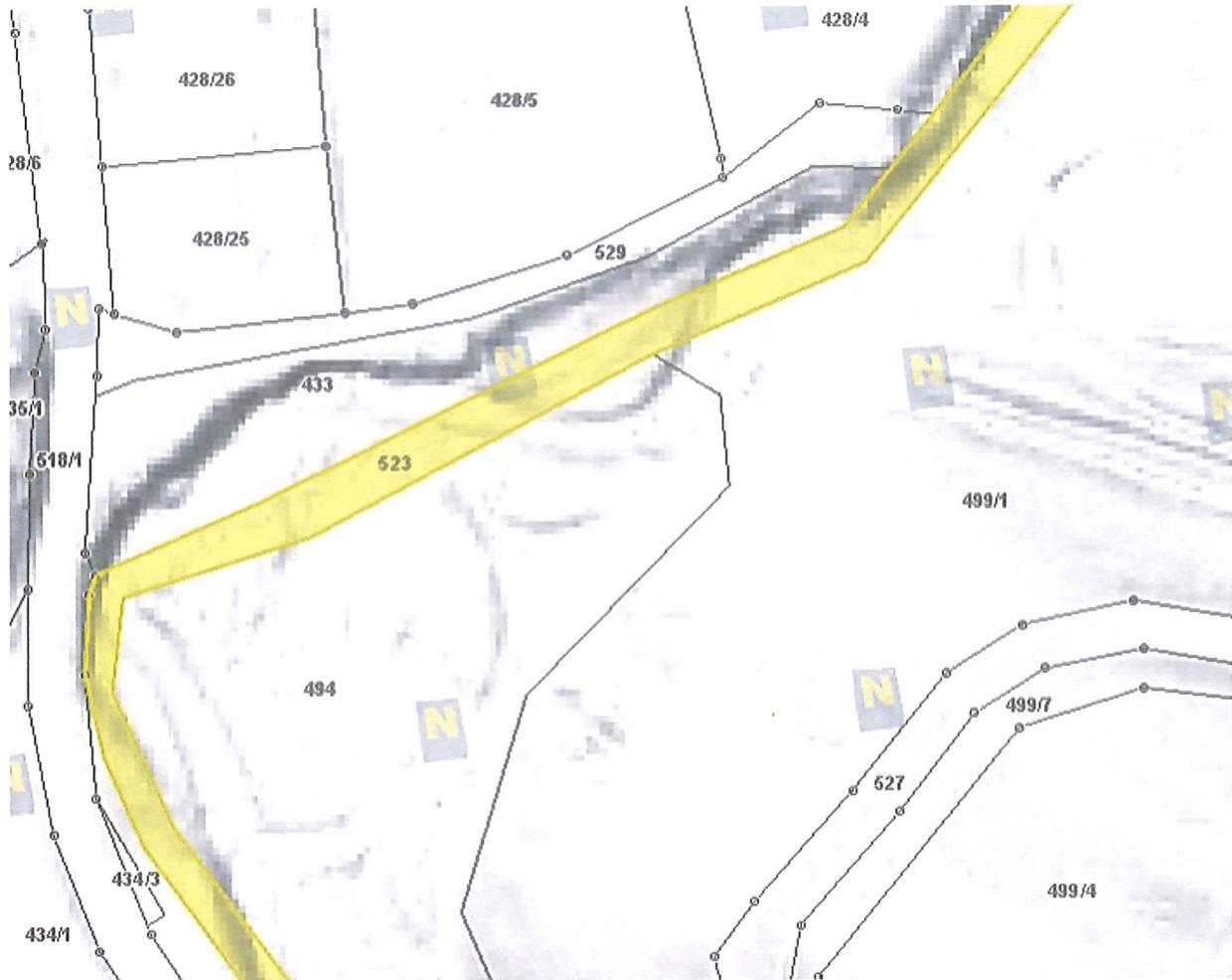
Der vertraglich vereinbarte Erhaltungsbereich bzw. Erhaltungsabschnitt auf dem Grundstück des „Plambaches“ beginnt auf Höhe der abgehenden Grenze der Grundstücke Nr. 494 und 499/1, beide KG Mainburg, und endet auf Höhe des Messpunktes 345 im Bereich der Grenze der Grundstücke Nr. 518/1 und 434/2, beide KG Mainburg

#### Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der vertragsgegenständlichen Anlage abgeschlossen.



Geplanter neuer Verlauf des „Plambaches“ (rote Linie); „blau“ dargestellt ist der derzeitige Verlauf in der Natur



Lage des „Plambaches“ in der Natur



Messpunkt 345

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

## **II. Vertragsbestimmungen:**

### **1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planunterlage ist sowohl die katastermäßige Darstellung des berührten bundeseigenen Grundstückes als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich. Die Planunterlage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend den behördlich bewilligten Projekten zu erhalten.

Die Instandhaltung und Pflege des vertragsgegenständlichen Grundstückes der Republik Österreich (Öffentlichen Wassergut) bzw. des „Plambaches“ im oben beschriebenen Erhaltungsabschnitt einschließlich des auf diesen Grundflächen stockenden Bewuchses sowie die Erhaltung der hergestellten Maßnahmen und Anlagen gemäß dem Einreichprojekt (und der darin enthaltenen Beschreibungen) obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser für den ordnungsgemäßen Zustand (insbesondere durch Instandhaltung hergestellten Maßnahmen und Anlagen, durch Pflege und Instandhaltung des Gehölzes, durch Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen sowie durch Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von erkranktem Gehölz - wie Feuerbrand u.ä.,) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Verkehrssicherungspflichten an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft inkl. Zugehör auf Dauer wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer insbesondere, an Gefahrenstellen (zb. bei Abstürzen) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und auf Dauer zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, das vertragsgegenständliche Grundstück sowie die hergestellten Anlagen und Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen (und hierüber Aufzeichnungen

zu führen), bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst unverzüglich zu entfernen und die erforderlichen Erhaltungsarbeiten umgehend durchzuführen.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer jeweils umgehend zu beseitigen.

Alle diese Vertragsbestimmungen gelten auch für jene Grundstücksflächen, welche im Zuge der abschließenden Neuvermessung des Projektsabschnittes in das Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) übertragen werden.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Da aufgrund der vertragsgegenständlichen Maßnahmen eine Neuvermessung des vertragsgegenständlichen Grundstückes erforderlich ist, verpflichtet sich der Vertragsnehmer, eine solche Vermessung unmittelbar nach Fertigstellung auf eigene Kosten zu veranlassen, den dafür erforderlichen Grund einzulösen und die den Grundteilungen laut Teilungsplan zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte zum gegebenen Zeitpunkt, jedenfalls aber fristgerecht, auch für die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) im Wege eines Parteienvertreters (Notar oder Rechtsanwalt) bei der Finanzbehörde in Form einer Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG (Grunderwerbssteuergesetz 1987) anzuzeigen und die der Republik Österreich in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Steuern und Abgaben (zb. Grunderwerbssteuer) zu tragen bzw. der Republik Österreich zu refundieren. Die anfallenden Kosten für den Parteienvertreter sind von der Vertragsnehmerin zu tragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird die Vertragsnehmerin die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

## **2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der wasserbaulichen Anlage abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz

oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung den Vertragsgegenstand auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen bzw. gänzlich zu räumen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung bzw. Räumung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

### **3. Räumung**

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

## **III. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

### **1. Vertragsperson**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### **2. Haftung**

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

### **3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht**

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

#### **4. Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarktungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

#### **5. Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### **6. Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

#### **8. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin, für den Vertragsnehmer und für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung errichtet.

#### **9. Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

## 10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52  
E-Mail: dsb@dsb.gv.at  
Website: www.dsb.gv.at
- Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

Vertragsnehmer

St. Pölten, am.....  
Für die Republik Österreich (Land-  
und Forstwirtschaftsverwaltung –  
Wasserbau)

Hofstetten-Grünau, am 9.6.2020  
Für die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau



(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

# TECHNISCHER BERICHT

Projekt 2020

## Plambach

Gemeinde: Hofstetten – Grünau

Bezirk: St. Pölten – Land

Abgrenzung (bei Wildbächen): **1. Beschreibung und Daten** des Einzugsgebietes (Vorhabens):

### Angabe für Wildbäche:

Niederschlagsfläche: E = 9,4 km<sup>2</sup>

Laufrichtung: SO

Seehöhe: Höchster Punkt: 720 m

Tiefster Punkt: 322 m

Höhenunterschied: 398 m

Lauflänge: 7,04 km; Pauschalgefälle: 5,7 %

Kenndaten: BE100 = 29 m<sup>3</sup>/sec

BE150 = 33 m<sup>3</sup>/s

GF150 = 1.500 m<sup>3</sup> im ges. EZG

Bachcharakteristik:  murfähig

stark geschiebeführend

schwach geschiebef.

### Angaben für Lawinen:

Anbruchsgebiet: ha

Form: ; Exposition:

Seehöhe: Anbruchrand: m

Auslaufende: m

Höhenunterschied: m

Lauflänge: km; Pauschalgefälle: %

Häufigkeit der Lawine:

Bemessungs-Seehöhe im Anbruchgebiet:

m

Schneemenge beim Bemessungsereignis:

m<sup>3</sup>

**Geologie:** Alltlenzbach-Formation; Maastrichtium - Paleozän (kalkhaltiger Quarzsandstein, Ton- und Mergelstein); Hauptdolomit; Opponitz-Formation;

Talfüllung - Jüngster Talboden (Kies, Auelehm)

**Klima:** Es herrscht humides Stauklima vor, jedoch mit merklich geringeren Niederschlägen als im westlichen Wuchsgebiet.

Jahresniederschlag beträgt etwa 1.483 mm; maximale Einzelniederschläge von bis zu 135 mm konnten am 07.07.1997 gemessen werden.

**Forstliche Verhältnisse:** Das EZG befindet sich im Wuchsgebiet 4.2 Nördl. Randalpen - Ostteil (nach FBVA) – Fichten-Buchenwald.

Das Gesamteinzugsgebiet hat einen Waldanteil von 25%.

### Gefahrenzonenpläne im Einzugsgebiet:

ministergenehmigter GZP vorhanden

fachl. Überprüfter GZP vorhanden

ungeprüfter GZP vorhanden

GZP-Erstellung in Arbeit

GZP-Erstellung noch nicht durchgeführt

### Hinderungsgründe im Einzugesgebiet:

nicht vorhanden

vorhanden

Angaben hierüber:

**2. Bach- und Verbauungsgeschichte** (chronologische Kurzfassung der bisherigen Verbauungstätigkeit und der bisherigen Katastrophen, letztere klassifiziert: S = schwer, M = mittel, L = leicht)

**Verbauungsgrad:**  unverbaut;  lokal verbaut;  systematisch teilverbaut;

systematisch verbaut

**Funktionsfähigkeit der Verbauung:**  voll;  begrenzt;  unzureichend

### 3. Anlass und Genehmigung der Projektverfassung:

Durch den akzentuierten rechten Bogen des Gerinnes im ggst. Bereich (GSt.Nr. 523, KG Mainburg) sind die linksseitigen Pralluferbereiche gefährdet. Dabei handelt es sich um den Zufahrtsweg auf Parz. 529 sowie in weiterer Folge um den Schutz der dahinterliegenden, bebauten Parzelle 428/25 und den Schutz der linksseitigen an den Plambach angrenzenden, in diesem Bereich parallel verlaufenden Landesstraße.

#### 4.a Verbauungsziel:

Sicherung und Schutz der Infrastruktur und der Anwesen

#### 4.b Verbauungsgrundgedanke:

Entschärfung des Kurvenbereiches durch Verlegung des Gerinnes nach orographisch rechts

### 5. Beantragte Maßnahmen im Einzelnen

(erforderlichenfalls deren Beschreibung und Begründung)

- Gerinneverlegung in Grobsteine und Sohlgurten in Grobsteine auf eine Länge von etwa 60 m

Melk, am 22.05.2020  
Bearbeiter: Ennsfellner

Der Gebietsbauleiter

Dipl.-Ing. Kotzmaier



**Sicherung des Zufahrtsweges sowie der Landesstraße durch Gerinneverlegung in Grobsteinen und Sohlgurten in Grobsteinen**

**Plambach**

— Maßnahmen

GSt.Nr.: 523 - Republik Österreich - ÖWG  
EZ: 144  
Gemeinde: Hofstette-Grünau  
KG: 19209 - Mainburg

1:1 000

